

## Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat sich im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der **Sozialfürsorge** und der **sozialen Sicherheit** verbundene Leistungen geäußert. Wir bringen Sie auf den aktuellen Stand. Außerdem geht es im Zusammenhang mit der **Wohlfahrtspflege** erneut um die Frage, wann Leistungen **hilfsbedürftigen Menschen** zugutekommen. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** zwingend ist.

#### Umsatzsteuerbefreiung

### Eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistungen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung der eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Befreit sein können auch Leistungen von Einrichtungen, die selbst **keine Pflege- oder Betreuungsleistungen**, sondern nur eng damit verbundene Leistungen erbringen, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Künftig wird auch nicht mehr nur auf die sozialrechtliche Anerkennung abgestellt, sondern in den Anwendungsbereich können Leistungen fallen, „auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht“. Zudem wurde der Umfang der Steuerbefreiung von Leistungen an hilfsbedürftige Personen neu definiert.

Auch die Erstellung von **Gutachten** zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, Leistungen des

**Hausnotrufs** sowie die Erteilung von Pflegekursen sind umsatzsteuerbefreit. Klargestellt wurde außerdem, wann ein Leistungserbringer als eine Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist und unter welchen Voraussetzungen ein Subunternehmer unter die Steuerbefreiungsvorschrift fallen kann.

#### Wohlfahrtspflege

### Nicht nur auf die Satzung kommt es an

Unterliegen von einem gemeinnützigen Verein durchgeführte Blut- und Gewebetransporte dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** oder nicht? Mit dieser Frage hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) auseinandergesetzt.

Im Streitfall hatte ein Verein unter anderem Blut- und Gewebeproben von Arztpraxen und Krankenhäusern zu Laboren transportiert. Vertragsbeziehungen bestanden nur zwischen dem Verein und den Krankenhäusern, Ärzten und Laboren, nicht aber zu den Patienten, deren Proben transportiert

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Umsatzsteuerbefreiung:** Eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistungen ..... 1
- ☑ **Wohlfahrtspflege:** Nicht nur auf die Satzung kommt es an ..... 1
- ☑ **Kassenwart:** Veruntreuung von Vereinsgeldern kann zum Verlust des Arbeitsplatzes führen ..... 2
- ☑ **Fußball:** Das Land muss keine Corona-Ausfallentschädigung zahlen ..... 2
- ☑ **Geschäftsführer:** Bei einer Abberufung ist die Zuständigkeit entscheidend ..... 3
- ☑ **Unfallversicherung:** Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist erhöhter Infektionsgefahr ausgesetzt ... 3
- ☑ **Vorstand:** Denken Sie bei Entschädigungen an die Sozialversicherungspflicht! ..... 3
- ☑ **Rundfunkgebühren:** Vereine bleiben privilegiert ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Vermeiden Sie Verspätungszuschläge! .... 4

wurden. Die Umsätze unterwarf der Verein dem ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt wandte demgegenüber den **Regelsteuersatz** an. Die erbrachten Leistungen seien nicht unmittelbar dem begünstigten Personenkreis (Verletzte, Kranke und Behinderte) zugutegekommen. Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte Erfolg (vgl. Ausgabe 12/22). Das Finanzamt ging daraufhin in Revision, die der BFH als begründet ansah. Er hat den Rechtsstreit an das FG zurückverwiesen, weil nicht nachvollziehbar sei, warum das FG die Voraussetzungen der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes als vollständig erfüllt angesehen habe.

Leistungen gemeinnütziger Vereine können dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn sie nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Sofern es sich im Streitfall um einen Zweckbetrieb „Wohlfahrtspflege“ handeln sollte, hätten die Transporte laut BFH aber vom **Vereinszweck** umfasst sein müssen. Die Satzung hatte nämlich nur den Transport von Personen, nicht aber den von Blut- und Gewebe aufgeführt. Die Steuersatzermäßigung gilt zudem nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Da nach der Rechtsprechung des BFH alle Zweckbetriebe diese Voraussetzung erfüllen müssen, wird das FG auch dazu Feststellungen nachholen müssen.

Die Transportleistungen seien den hilfebedürftigen Personen auch nicht im Sinne des Gesetzes zugutegekommen. Denn sie seien nicht direkt „**an den Patienten**“ erbracht worden, sondern der Kontakt zu diesen habe nur über die in verschlossenen und verpackten Behältnissen befindlichen Blut- und Gewebeproben bestanden.

#### Kassenwart

### **Veruntreuung von Vereinsgeldern kann zum Verlust des Arbeitsplatzes führen**

Ein Kassenwart hat kraft eines Treueverhältnisses die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, das heißt, er hat die Geldgeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Wenn ein Kassenwart diese Pflicht dadurch verletzt, dass er dem Verein zustehende Geldbeträge für seine eigenen Zwecke verwendet, kann das sogar Auswirkungen auf seine berufliche Existenz haben, wie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald (VG) zeigt.

Im entschiedenen Fall versuchte ein Polizeibeamter, sich gegen seinen Dienstherrn zu verteidigen, der ihn aus dem Beamtenverhältnis entfernen

wollte. Die Amtsenthebung wurde damit begründet, dass der Polizist als Kassenwart eines Hundesportvereins **Geld des Vereins veruntreut** habe. Bei einer Kassenprüfung durch den Vereinsvorstand sei festgestellt worden, dass Bareinnahmen nicht in vollem Umfang auf das Konto des Vereins eingezahlt worden seien und Barabhebungen mittels EC-Karte vom Konto des Vereins erfolgt seien, die nicht erklärbar gewesen seien.

Im späteren Strafverfahren wurde der Polizist wegen Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt; die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Sein Fehlverhalten versuchte er damit zu erklären, dass er spielsüchtig sei und versucht habe, mit den Vereinsgeldern Schulden zu begleichen. Dies alles nahm sein Dienstherr zum Anlass, ihn aus dem Dienst zu entfernen - laut VG zu Recht, weil der Polizist sich eines schweren **außerdienstlichen Dienstvergehens** schuldig gemacht habe.

Das strafrechtlich geahndete außerdienstliche Verhalten des Polizisten, nämlich die Veruntreuung aus der ihm als Kassenwart anvertrauten Kasse des Hundesportvereins, wies zweifellos einen Bezug zu seinem Amt auf. Denn es gehört zu den Kernaufgaben eines Polizeibeamten, Straftaten zu verfolgen und aufzuklären.

#### Fußball

### **Das Land muss keine Corona-Ausfallentschädigung zahlen**

Der Fußball-Zweitligist SC Paderborn hat vor dem Verwaltungsgericht Minden (VG) eine Niederlage einstecken müssen. Das VG hat entschieden, dass das Land NRW die an die Arbeitnehmer des Vereins geleisteten Aufwendungen zuzüglich Sozialabgaben über rund 62.000 € nicht erstatten muss. Während der Corona-Pandemie 2020 habe der SC Paderborn seinen Spielern Trainingspläne an die Hand gegeben, um die Zeit in der Absonderung von den anderen Spielern zu überbrücken. Eine Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach dem **Infektionsschutzgesetz** hielt das VG nicht für möglich.

#### Geschäftsführer

### **Bei einer Abberufung ist die Zuständigkeit entscheidend**

Vereine können sich an einer GmbH beteiligen, was selbst dann unproblematisch ist, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Probleme entstehen allerdings manchmal auf der zwischenmenschlichen Ebene, wenn der Geschäftsführer der GmbH nicht mit dem Verein harmoniert. Bei der Abberufung kommt es häufig auf **Formalien**

an, wie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (OLG) veranschaulicht.

Ein Geschäftsführer hatte sich gegen seine Abberufung durch den Alleingesellschafter, einen **Sportverein**, gewandt. Nach dem Gesellschaftsvertrag waren die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung Organe der Gesellschaft. Zudem sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass der Geschäftsführer vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen wird.

Am 25.07.2022 führten die Mitglieder des Vorstands des Alleingeschafters ohne Mitwirkung des Geschäftsführers eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der GmbH durch. Während der Versammlung beriefen sie den Kläger „mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund im Wege eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses als Geschäftsführer“ ab. Bei einer weiteren Gesellschafterversammlung wurde der Kläger gefragt, ob er sein Amt zum 31.12.2022 niederlegen würde, was er verneinte. Sodann wurde ihm der Abberufungsbeschluss übergeben.

Der Kläger war der Auffassung, die Abberufung sei nichtig, weil die Abberufung des Geschäftsführers allein der Aufsichtsrat, nicht aber die Gesellschafterversammlung vornehmen könne. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Abberufung auf einen **wichtigen Grund** gestützt werde, weil ein solcher nicht vorliege.

Wie schon die Vorinstanz stellte auch das OLG die Nichtigkeit des Abberufungsbeschlusses fest. Die Nichtigkeit ergebe sich aus dem Verstoß gegen die im Gesellschaftsvertrag geregelte **Kompetenzverteilung**. Die vom Verein als Alleingeschafter der GmbH vorgenommene Satzungsdurchbrechung wirke nicht lediglich punktuell, sondern zustandsbegründend.

**Hinweis:** Eine zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung ist unwirksam, wenn der Beschluss nicht gleichzeitig in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wird.

Ein „wichtiger Grund“ habe schon deshalb nicht vorliegen können, weil dem Geschäftsführer angeboten worden sei, sein Amt weitere fünf Monate, also bis zum Ende des Jahres, auszuüben. Daher sei das Verbleiben des Klägers im Amt des Geschäftsführers nicht unzumutbar.

#### Unfallversicherung

### **Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist erhöhter Infektionsgefahr ausgesetzt**

In einem vom Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen Fall war der Kläger Mitglied, Wehrführer und Bergretter der freiwilligen Feuerwehr.

Er verrichtete klassische Lösch Tätigkeiten, versorgte Verkehrsunfallverletzte und rettete Wanderer, Kletterer und Gleitschirmflieger aus unwegsamem Gelände. 2017 erkrankte er an Hepatitis B. Das BSG hat diese Erkrankung als **Berufskrankheit** anerkannt.

Der Kläger sei bei seiner Tätigkeit Infektionsgefahren besonders ausgesetzt gewesen, weil er dabei **unvermeidbar Kontakt** mit Blut und sonstigen Körperflüssigkeiten, insbesondere Schweiß, Erbrochenem und Tränenflüssigkeit, gehabt habe. Auf eine konkret nachgewiesene Infektionssituation oder eine bestimmte Anzahl von Einsätzen mit Kontakt zu Verletzten komme es für die Anerkennung dieser Berufskrankheit nicht an.

#### Vorstand

### **Denken Sie bei Entschädigungen an die Sozialversicherungspflicht!**

Eine rein ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand ist oft nicht möglich. Das gilt vor allem für **Berufsverbände**, in denen die Berufsträger Ämter übernehmen und in der Folge nicht in ihrem Beruf tätig sein können. Oft werden „Entschädigungen“ gezahlt, um die Ausfälle aus der beruflichen Tätigkeit gering zu halten. Hierbei darf die sozialversicherungsrechtliche Seite nicht außer Acht gelassen werden, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) belegt.

Streitig war die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Zahlungen, die ein als eingetragener Verein organisierter Berufsverband an seine Vorstandsmitglieder geleistet hatte (schriftliche Vereinbarungen bestanden nicht). Diese Zahlungen wurden im Rahmen einer **Betriebsprüfung** der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Widerspruch, Klage und Berufung des Vereins waren nicht von Erfolg gekrönt.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorstandsmitglieder **bei dem Verein beschäftigt** waren. Die Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Zahlungen eines Vereins an ein Vorstandsmitglied sprächen gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit.

**Hinweis:** Aufgrund der dagegen eingelegten Revision wird nun das Bundessozialgericht das letzte Wort haben.

## Rundfunkgebühren

### Vereine bleiben privilegiert

Das Thema Rundfunkbeiträge ist auch unter gemeinnützigen Einrichtungen ein Zankapfel. Vereine und Stiftungen sind privilegiert, während eine **gemeinnützige GmbH** (gGmbH) dieses Privileg nicht hat. Ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist oder ob Vereine nun eine Verschlechterung zu befürchten haben, zeigen wir Ihnen anhand einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG).

Die Klägerin hatte sich gegen die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen für ihre Betriebsstätten und Kfz gewandt. Sie betreibt - in der Rechtsform einer gGmbH - ein psychiatrisches Krankenhaus sowie mehrere Tageskliniken und Psychiatriezentren. Als sie zur Zahlung von Rundfunkgebühren herangezogen wurde, machte sie die Gleichbehandlung mit gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen geltend, die von der Rundfunkbeitragspflicht im Wesentlichen befreit seien. Das BVerwG hat eine unzulässige Ungleichbehandlung verneint. Nach den zugrundeliegenden Normen sind gemeinnützige Organisationen (umfassend) beitragsrechtlich privilegiert, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie in der Rechtsform eingetragener Vereine und Stiftungen organisiert und steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind. Dagegen sind körperschaftlich strukturierte gemeinnützige Kapitalgesellschaften - wie etwa die gGmbH - von dieser **Beitragsprivilegierung ausgeschlossen**.

Da es sich hier um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt, gemeinnützige Einrichtungen nur dann umfassend beitragsrechtlich zu privilegieren, wenn sie in bestimmten Rechtsformen organisiert sind, liegt **kein Redaktionsversehen** vor.

Die gGmbH gilt als Rechtsgebilde zwischen dem gemeinnützigen und dem gewinnorientierten Sektor, das die Vorteile der typischen GmbH mit den Steuervorteilen verbindet, die das Gemeinnützigkeitsrecht bietet. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft ermöglicht ihr zugleich eine höhere Flexibilität als die des mitgliederbasierten Vereins. Zugleich gewährleistet sie eine gewisse Abschottung gegenüber dem unmittelbaren Einfluss der Mitgliederversammlungen auf Geschäftsführungsentscheidungen. Dadurch kann auch die Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden.

## Steuertipp

### Vermeiden Sie Verspätungszuschläge!

Wird eine Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben, gibt es hinsichtlich der Verspätungszuschläge seit dem Veranlagungsjahr 2018 strengere Regelungen. Früher konnte das Finanzamt noch im Rahmen seines **Ermessens** darüber entscheiden, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird oder nicht. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat sich mit der Frage befasst, ob das Finanzamt nun tatsächlich keinen Spielraum mehr hat.

Im Streitfall hatte das Finanzamt die Kläger am 02.06.2022 an die Abgabe der Steuererklärung 2019 erinnert, und zwar bis zum 08.07.2022. Dabei wurde auch auf einen Verspätungszuschlag hingewiesen. Die Kläger reichten die Steuererklärungen 2018 und 2019 am 07.07.2022 ein. Die Erklärungen wurden antragsgemäß veranlagt. Für beide Jahre wurde jeweils ein Verspätungszuschlag festgesetzt. Die Kläger beantragten deren Aufhebung. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, die Verspätung sei **nicht entschuldbar** gewesen.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Die Festsetzung der Verspätungszuschläge war rechtmäßig. Die Kläger seien gesetzlich verpflichtet gewesen, ihre Steuererklärungen für die Jahre 2018 und 2019 abzugeben, was erst verspätet geschehen sei. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags sei im Streitfall **keine Ermessensentscheidung** gewesen. Das Finanzamt war laut FG per Gesetz verpflichtet, für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 jeweils einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

Von der Festsetzung ist nur abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist. Die Kläger konnten sich auch nicht darauf berufen, dass die **Abgabepflicht** für sie nicht erkennbar gewesen sei. Denn nicht das Schreiben des Finanzamts hatte die Erklärungspflicht ausgelöst, sondern vielmehr die gesetzliche Regelung.

**Hinweis:** Unabhängig davon, um welche Steuerart es geht: Bei Erklärungen, die Sie in unsere Hände legen, können Sie sicher sein, dass keine Frist versäumt wird.

Mit freundlichen Grüßen